

2022-0713-WHUB

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet

an der Gersprenz

von Fluss-km 4,22 bis 7,53

auf dem Gebiet

des Marktes Stockstadt

im Landkreis Aschaffenburg

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: 12.04.2024

Anlagen:

1. Übersichtskarte Ü1 (M = 1 : 25.000)
2. Detailkarte K1 (M = 1 : 2.500)
3. Detailkarte K2 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Markt Stockstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Es handelt sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine

durchgeführte oder veränderbare Planung. ³Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 und K2 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Aschaffenburg und im Rathaus des Marktes Stockstadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. ²Grundsätzlich können die Wasserspiegellagen für HQ₁₀₀ auch kostenfrei im UmweltAtlas Bayern im Internet unter <https://www.umweltatlas.bayern.de> abgerufen werden. ³An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 06.07.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aschaffenburg in Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg, den 08.04.2024

Lea Röth

Regierungsrätin

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung
der Gewässer dritter Ordnung im Spessart
vom 04.04.2024**

Aufgrund der Ermächtigung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 03.04.2024) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Spessart in der vom 04.04.2024 an geltenden Fassungen bekanntgemacht.

Hösbach, 04.04 **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Spessart
vom 04.04.2024**

Aufgrund der Ermächtigung durch die Verbandsversammlung (Beschluss vom 03.04.2024) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Spessart in der vom 04.04.2024 an geltenden Fassungen bekanntgemacht.

Hösbach, 04.04.2024
SPESSARTGEWÄSSER-
UNTERHALTUNGSVERBAND

gez.
Frank Houben
Erster Vorsitzender

**Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im
Spessart in der Fassung der Bekanntmachung
vom 04.04.2024**

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zu Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Spessart“ (Kurzform: Spessartgewässerunterhaltungsverband – SUV).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hösbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bessenbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Karlstein, Kleinostheim, Laufach, Sailauf, Wiesen.
- (2) Andere Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts (Vereine e.V. usw.) und Einzelpersonen können dem Zweckverband beitreten, sofern sie im Landkreis Aschaffenburg liegen und der Aufgabenbereich nicht im räumlichen Wirkungsbereich des Kahlunterhaltungsverbandes (KUV) liegt.

- (3) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und Bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

§ 3 Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft ist dem ausscheidenden Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit diese nicht für bestimmte Gebietsteile Mitglied des Kahlunterhaltungsverbandes sind.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in § 4 genannten Wirkungsbereich im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied
- a) die den Verbandsmitgliedern kraft Gesetzes obliegende Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung einschließlich von Be- und Entwässerungsgräben auszuführen bzw. sicherzustellen;
 - b) Wasserbauten (Abstürze, Hochwasserschutzanlagen usw.) an und in diesen Gewässern zu unterhalten, soweit sie in der Unterhaltungspflicht der Mitglieder sind; und dabei auch
 - c) in angemessener Weise die Erhaltung und den Schutz der Landschaft zu unterstützen.
- (2) In Erfüllung vorstehender Grundaufgaben kann der Zweckverband mit den Verbandsmitgliedern Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge abschließen und aufgrund dieser Verträge u.a.
- a) Ausbaumaßnahmen durchführen,
 - b) Triebwerksanlagen ablösen,
 - c) Grundstücke erwerben,
 - d) bei Hochwasser und Katastrophenfällen Hilfe leisten.
- (3) Zu Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung und des Landschaftsschutzes sind die Fachbehörden rechtzeitig zu hören.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den

Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden nach Art. 47 und Art. 57 BayWG von den Beteiligten bzw. vorteilziehenden Beiträgen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Satzungsrecht

Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Mitgliedsgemeinden Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg.
- (2) Fachlich wird der Verband vom Wasserwirtschaft Aschaffenburg beraten, soweit es sich um wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Aufgaben handelt.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts entsendet einen Verbandsrat und zwar ist dies der 1. Bürgermeister bzw. der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden sie von ihrem Vertreter im Amt vertreten. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts einerseits sowie alle Einzelpersonen andererseits werden durch je einen Verbandsrat vertreten. Sie müssen satzungsgemäße Vertreter derselben bzw. als Vertreter der Einzelpersonen selbst Mitglied des SUV sein.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Im Übrigen gilt Art. 31 KommZG.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gilt Art. 32 KommZG.
- (2) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (§ 7) sind vor jeder Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (§ 7), der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen gilt Art. 33 KommZG. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch oder Protokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Neben den in Art. 34 Abs. 2 KommZG der Verbandsversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ist diese ausschließlich zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringt, die der Verbandsvorsitzende nicht erledigen darf (§ 16 Abs. 3).

§ 14 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (nach § 9 Abs. 2 Satz 1), erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die sonstigen Verbandsräte erhalten außerdem ein Sitzungsgeld für jede Sitzung, an der sie teilnehmen nach Maßgabe des Art. 20 a Abs. 2 GO.
- (4) Die Höhe der Entschädigung (Ersatz nach Abs. 2 und Sitzungsgeld nach Abs. 3) wird in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Verbandsvorsitzende darf Rechtsgeschäfte, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500 € mit sich bringen, in eigener Zuständigkeit erledigen. Rechtsgeschäfte, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen zwischen 2.500 € und 20.000 € mit sich bringen, darf er nur im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltsansätze getätigt werden.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung, die in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt ist.

§ 18 Geschäftsstelle und Dienstkräfte

Der Zweckverband unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte einstellen.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik.

§ 20 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und danach der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 amtlich bekanntgemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern Umlagen.
- (2) Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftskosten wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlagen). Umlegungsschlüssel ist die Größe des Gemeindegebietes zu Beginn des Haushaltsjahres (1.1. jeden Jahres). Bei Verbandmitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, wird eine Gebietsfläche von 10 ha angesetzt.
- (3) Die nicht durch Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten (laufende Unterhaltung) für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 werden auf die Verbandmitglieder umgelegt, in deren Bereich sie angefallen sind (Betriebskostenumlage).
- (4) Der nicht durch Eigenleistungen der Verbandmitglieder, durch Zuwendungen und Kredite sowie sonstigen Einnahmen gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für investive Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf die Verbandmitglieder umgelegt, in deren Bereich sie angefallen sind (Investitionsumlage).
- (5) Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für etwaige Schuldendienstverpflichtungen aus vorstehendem Absatz 4 wird (anteilmäßig) auf die Verbandmitglieder umgelegt, in deren Bereich entsprechende investive Maßnahmen getätigt wurden (Schuldendienstumlage).
- (6) Sonderleistungen nach § 5 Abs. 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand den Verbandmitgliedern in Rechnung gestellt. In der Vereinbarung ist eine Regelung über die Kostenerstattung zu treffen.

§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Umlagen nach § 21 Abs. 2 bis 5 werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Diese Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandmitgliedern durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid), aus dem die Art der Berechnung, die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit ersichtlich ist.
- (3) Die in § 22 Abs. 1 genannten Umlagen werden an den in den Umlagebescheiden festgesetzten Terminen fällig. Sind die Umlagen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, können vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhoben werden. Für die Vorfinanzierung der Kosten nach § 21 Abs. 3 bis 5 können, zur Vermeidung von Kreditaufnahmen, vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben erhoben werden. Die Verbandsversammlung kann andere Fälligkeitstermine festsetzen.
- (4) Ist ein Verbandmitglied mit der Zahlung der in Abs. 1 genannten Umlagen länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben werden.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung, Nachweisung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festzustellen.
- (4) Ungeachtet dessen hat der Zweckverband für abgeschlossene Maßnahmen eine Abrechnung zu erstellen, aus der ersichtlich sein müssen:
 - a) der Aufwand nach § 21,
 - b) der Eingang und die Verwendung der Mittel hierfür (Zuschüsse, Kredite, Umlagen, Eigenleistungen),
 - c) bestehende Verpflichtungen aus Vorschüssen, Krediten usw.

und zwar insgesamt und aufgeteilt unter die an dieser Maßnahme beteiligten Verbandsmitglieder. Der Aufwand nach § 21 Abs. 2 bis 5 ist jährlich abzurechnen.

- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verbandsvorsitzenden dreifach einzureichen. Nach Stellungnahme des zuständigen Fachreferats bei der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

§ 24 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter wird von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Kassengeschäfte können auch einer Mitgliedsgemeinde übertragen werden. Werden die Kassengeschäfte einer Mitgliedsgemeinde übertragen, so ist zwischen dem Zweckverband und der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine entsprechende Zweckvereinbarung schließen.
- (2) Der Kassenverwalter oder die Mitgliedsgemeinde erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung, die in einer separaten Zweckvereinbarung geregelt ist.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

Für die Änderung der Verbandssatzung gilt Art. 44 KommZG.

§ 26 Wegfall von Verbandsmitgliedern

Für den Wegfall von Verbandsmitgliedern gilt Art. 45 KommZG.

§ 27 Auflösung, Abwicklung

- (1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt Art. 46 KommZG.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenständen des Anlagevermögens zu geschätzten Zeitwerten zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Einziehung der Außenstände und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Das Mitglied hat jedoch dem Verband zu erstatten, was dieser im Bereich des ausgeschiedenen Mitglieds über dessen geleistete Umlagen und Eigenleistungen hinaus aufgewandt hat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hinweisen.
- (2) Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Frank Houben
Erster Vorsitzender

Zusatz:
Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 09.04.2024
L A N D R A T S A M T

gez.
Lea Röth
Regierungsrätin
.2024
SPESSARTGEWÄSSER-
UNTERHALTUNGSVERBAND

gez.
Frank Houben

Erster Vorsitzender

**Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im
Spessart in der Fassung der Bekanntmachung
vom 04.04.2024**

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (4) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zu Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung im Spessart“ (Kurzform: Spessartgewässerunterhaltungsverband – SUV).
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hösbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (4) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bessenbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Karlstein, Kleinostheim, Laufach, Sailauf, Wiesen.
- (5) Andere Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts (Vereine e.V. usw.) und Einzelpersonen können dem Zweckverband beitreten, sofern sie im Landkreis Aschaffenburg liegen und der Aufgabenbereich nicht im räumlichen Wirkungsbereich des Kahlunterhaltungsverbandes (KUV) liegt.
- (6) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und Bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

§ 3 Ausscheiden aus dem Verband

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Gründen zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft ist dem ausscheidenden Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit diese nicht für bestimmte Gebietsteile Mitglied des Kahlunterhaltungsverbandes sind.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (7) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in § 4 genannten Wirkungsbereich im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied

- d) die den Verbandsmitgliedern kraft Gesetzes obliegende Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung einschließlich von Be- und Entwässerungsgräben auszuführen bzw. sicherzustellen;
 - e) Wasserbauten (Abstürze, Hochwasserschutzanlagen usw.) an und in diesen Gewässern zu unterhalten, soweit sie in der Unterhaltungspflicht der Mitglieder sind;
und dabei auch
 - f) in angemessener Weise die Erhaltung und den Schutz der Landschaft zu unterstützen.
- (8) In Erfüllung vorstehender Grundaufgaben kann der Zweckverband mit den Verbandsmitgliedern Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge abschließen und aufgrund dieser Verträge u.a.
- e) Ausbaumaßnahmen durchführen,
 - f) Triebwerksanlagen ablösen,
 - g) Grundstücke erwerben,
 - h) bei Hochwasser und Katastrophenfällen Hilfe leisten.
- (9) Zu Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung und des Landschaftsschutzes sind die Fachbehörden rechtzeitig zu hören.
- (10) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (11) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (12) Das Recht und die Pflicht der Verbandmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden nach Art. 47 und Art. 57 BayWG von den Beteiligten bzw. vorteilziehenden Beiträgen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Satzungsrecht

Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Mitgliedsgemeinden Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 7 Aufsicht

- (3) Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg.
- (4) Fachlich wird der Verband vom Wasserwirtschaft Aschaffenburg beraten, soweit es sich um wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Aufgaben handelt.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

3. die Verbandsversammlung,
4. der Verbandsvorsitzende

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (4) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (5) Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts entsendet einen Verbandsrat und zwar ist dies der 1. Bürgermeister bzw. der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden sie von ihrem Vertreter im Amt vertreten. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts einerseits sowie alle Einzelpersonen andererseits werden durch je einen Verbandsrat vertreten. Sie müssen satzungsgemäße Vertreter derselben bzw. als Vertreter der Einzelpersonen selbst Mitglied des SUV sein.
- (6) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Im Übrigen gilt Art. 31 KommZG.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (3) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gilt Art. 32 KommZG.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (§ 7) sind vor jeder Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (§ 7), der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (3) Für Beschlüsse und Wahlen gilt Art. 33 KommZG. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch oder Protokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Neben den in Art. 34 Abs. 2 KommZG der Verbandsversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ist diese ausschließlich zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringt, die der Verbandsvorsitzende nicht erledigen darf (§ 16 Abs. 3).

§ 14 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (5) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (nach § 9 Abs. 2 Satz 1), erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (7) Die sonstigen Verbandsräte erhalten außerdem ein Sitzungsgeld für jede Sitzung, an der sie teilnehmen nach Maßgabe des Art. 20 a Abs. 2 GO.
- (8) Die Höhe der Entschädigung (Ersatz nach Abs. 2 und Sitzungsgeld nach Abs. 3) wird in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (4) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende darf Rechtsgeschäfte, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500 € mit sich bringen, in eigener Zuständigkeit erledigen. Rechtsgeschäfte, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen zwischen 2.500 € und 20.000 € mit sich bringen, darf er nur im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltsansätze getätigt werden.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung, die in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt ist.

§ 18 Geschäftsstelle und Dienstkräfte

Der Zweckverband unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte einstellen.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik.

§ 20 Haushaltssatzung

- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (5) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und danach der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 amtlich bekanntgemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes

- (7) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern Umlagen.
- (8) Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlagen). Umlegungsschlüssel ist die Größe des Gemeindegebietes zu Beginn des Haushaltsjahres (1.1. jeden Jahres). Bei Verbandsmitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, wird eine Gebietsfläche von 10 ha angesetzt.
- (9) Die nicht durch Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten (laufende Unterhaltung) für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt, in deren Bereich sie angefallen sind (Betriebskostenumlage).
- (10) Der nicht durch Eigenleistungen der Verbandsmitglieder, durch Zuwendungen und Kredite sowie sonstigen Einnahmen gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für investive Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt, in deren Bereich sie angefallen sind (Investitionsumlage).
- (11) Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für etwaige Schuldendienstverpflichtungen aus vorstehendem Absatz 4 wird (anteilmäßig) auf die

Verbandsmitglieder umgelegt, in deren Bereich entsprechende investive Maßnahmen getätigt wurden (Schuldendienstumlage).

- (12) Sonderleistungen nach § 5 Abs. 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt. In der Vereinbarung ist eine Regelung über die Kostenerstattung zu treffen.

§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (5) Die Umlagen nach § 21 Abs. 2 bis 5 werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (6) Diese Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid), aus dem die Art der Berechnung, die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit ersichtlich ist.
- (7) Die in § 22 Abs. 1 genannten Umlagen werden an den in den Umlagebescheiden festgesetzten Terminen fällig. Sind die Umlagen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, können vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhoben werden. Für die Vorfinanzierung der Kosten nach § 21 Abs. 3 bis 5 können, zur Vermeidung von Kreditaufnahmen, vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben erhoben werden. Die Verbandsversammlung kann andere Fälligkeitstermine festsetzen.
- (8) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der in Abs. 1 genannten Umlagen länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben werden.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung, Nachweisung

- (6) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (7) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (8) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festzustellen.
- (9) Ungeachtet dessen hat der Zweckverband für abgeschlossene Maßnahmen eine Abrechnung zu erstellen, aus der ersichtlich sein müssen:
- d) der Aufwand nach § 21,
 - e) der Eingang und die Verwendung der Mittel hierfür (Zuschüsse, Kredite, Umlagen, Eigenleistungen),
 - f) bestehende Verpflichtungen aus Vorschüssen, Krediten usw.

und zwar insgesamt und aufgeteilt unter die an dieser Maßnahme beteiligten Verbandsmitglieder. Der Aufwand nach § 21 Abs. 2 bis 5 ist jährlich abzurechnen.

- (10) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verbandsvorsitzenden dreifach einzureichen. Nach Stellungnahme des zuständigen Fachreferats bei der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

§ 24 Kassenverwaltung

- (3) Der Kassenverwalter wird von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Kassengeschäfte können auch einer Mitgliedsgemeinde übertragen werden. Werden die Kassengeschäfte einer Mitgliedsgemeinde übertragen, so ist zwischen dem Zweckverband und der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine entsprechende Zweckvereinbarung schließen.
- (4) Der Kassenverwalter oder die Mitgliedsgemeinde erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung, die in einer separaten Zweckvereinbarung geregelt ist.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

Für die Änderung der Verbandssatzung gilt Art. 44 KommZG.

§ 26 Wegfall von Verbandsmitgliedern

Für den Wegfall von Verbandsmitgliedern gilt Art. 45 KommZG.

§ 27 Auflösung, Abwicklung

- (4) Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt Art. 46 KommZG.
- (5) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenständen des Anlagevermögens zu geschätzten Zeitwerten zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Einziehung der Außenstände und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Das Mitglied hat jedoch dem Verband zu erstatten, was dieser im Bereich des ausgeschiedenen Mitglieds über dessen geleistete Umlagen und Eigenleistungen hinaus aufgewandt hat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Die Satzungen, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hinweisen.
- (4) Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Frank Houben
Erster Vorsitzender

Zusatz:
Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 09.04.2024
L A N D R A T S A M T

gez.
Lea Röth
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.
Dr. Alexander Legler
Landrat